

Satzung**der Stadt Püttlingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe****(Friedhofsgebührensatzung)**

Erlass / Änderung vom...	In Kraft seit...
Erlass (Neufassung) 12. Dez. 1979	12. Januar 1980
1. Änderung vom 25. November 1981	01. Januar 1982
2. Änderung vom 24. November 1982	01. Januar 1983
3. Änderung vom 01. Juni 1983	01. Juli 1983
4. Änderung vom 10. Oktober 1984	01. Januar 1985
5. Änderung vom 18. März 1987	01. Juli 1987
6. Änderung vom 22. Juli 1992	18. September 1992
7. Änderung vom 05. Mai 1995	06. Oktober 1995
8. Änderung vom 12. April 2000	01. Mai 2000
9. Änderung vom 28. November 2001	01. Januar 2002
10. Änderung vom 20. Februar 2002	01. März 2002
11. Änderung vom 16. Dezember 2009	15. Januar 2010
12. Änderung vom 07.09.2011	23. September 2011
13. Änderung vom 07.12.2011	23. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gebührenhöhe

§ 3 Gebührenschuldner

§ 4 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

§ 5 Beitreibung

§ 6 Rechtsmittel

§ 7 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 2393) wird gemäß Beschluß des Stadtrates vom 12. Dezember 1979 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Püttlingen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Stadt Püttlingen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen im Rahmen der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Püttlingen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis - Anlage 1 -, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Antragsteller, der die Leistungen in Anspruch nimmt.
- (2) Erfolgt die Benutzung oder die Inanspruchnahme im Auftrag eines Dritten, so ist auch der Auftraggeber Gebührensschuldner.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Der Anspruch auf Zahlung der Gebühren entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der in dem Gebührenverzeichnis (Anlage I) aufgeführten Leistungen.
- (2) Gebühren sind im Voraus zu zahlen. In Ausnahmefällen kann von der sofortigen Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

**§ 5
Beitreibung**

Rückständige Gebühren werden nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

**§ 6
Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur VwGO (AGVwGO) vom 05. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558) in der jeweils geltenden Fassung zu.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Ab dem gleichen Tag tritt außer Kraft: Die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Püttlingen vom 01. Dezember 1976.

Püttlingen, den 12. Dezember 1979

Der Bürgermeister
Müller

Anlage I

Gebührenverzeichnis zu den §§ 2 und 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Püttlingen vom 12. Dezember 1979

I. Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühren beinhalten im Wesentlichen anteilig die Kosten für Planung und Bau von Friedhofsanlagen einschließlich der Nutzung der geplanten Infrastruktur wie z. B.

- Wege, Treppen und Brunnenanlagen
- Wasser- und Kanalnetz, Abfallentsorgung
- Betriebsgebäude
- Grunderwerb
- Rahmende Grünanlagen
- Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen
- die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen sowie der gesamten Infrastruktur für die Dauer der Liegezeit und
- die Grabpflege bei den pflegefreien Grabstätten wie Rasengräbern und Urnenkammern.

1. für Körperbeisetzungen	Euro
1.1. in Reihengrabstätten	
- für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr für 15 Jahre	910,00
- für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr für 20 Jahre	1.330,00
1.2. im Rasengrab für 20 Jahre	2.810,00
1.3. in Familiengräbern für 20 Jahre je Stelle	1.330,00
Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes von Familiengrabstätten	die für die Grabstätte geltende volle Gebühr
Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte pro angefangenes Jahr der Verlängerung	1/20 der geltenden Follen Gebühr

2. für Aschenbeisetzungen (15 Jahre)

2.1.	in Urnenreihengrabstätten	890,00
2.2.	in Urnenfamiliengrabstätten je Stelle	890,00
2.3.	im Rasenurnengrab	1.410,00
2.4.	im Rasenurnenfamiliengrab je Stelle	1.190,00
2.5.	im anonymen Rasenurnengrab	1.230,00
2.6.	in der Urnenkammer	1.330,00

Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenfamiliengrabstätten, Rasenurnenfamiliengrabstätten oder Familienurnenkammern die für die Grabstätte geltende volle Gebühr

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenfamiliengrabstätte, Rasenurnenfamiliengrabstätte oder einer Familienurnenkammer pro angefangenes Jahr der Verlängerung 1/15 der geltenden vollen Gebühr

II. Bestattungsgebühren

Sie beinhalten bei den Beisetzungen im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Öffnen des Grabes bzw. der Urnenkammer und alle damit verbundenen Leistungen
- Entsorgung Grabaushub
- Begleitung zur Grabstätte
- Schließung des Grabes sowie Instandsetzung evtl. beschädigter Nachbargräber
- Verwaltungsoverhead

1. bei Körperbeisetzungen im

1.1.	Kindergrab bis vollendetes 10. Lebensjahr	280,00 €
1.2.	Reihengrab, Rasengrab, Breitengrab	500,00 €
1.3.	Tiefengrab 1. Belegung (Tieflage)	540,00 €
	2. Belegung (Normallage)	500,00 €
1.4.	Beisetzung von Kindern bis 5 Jahre im Grab der Eltern oder Großeltern	280,00 €

2. bei Aschenbeisetzungen in

2.1.	Erdgräbern	210,00 €
2.2.	Urnenkammern	170,00 €

III. Benutzung von Trauerhalle und Kühlzelle

1.	Benutzung der Kühlzelle je Fall	85,00 €
2.	Benutzung der Trauerhalle je Fall	130,00 €

IV. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Bearbeitung einer Bestattungsauftrages | 40,00 € |
| 2. | Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales
je Genehmigung | 95,00 € |
| 3. | Bearbeitung eines Umbettungsantrages | 55,00 € |
| 4. | Bearbeitung eines Antrages zur Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten auf Friedhöfen | 110,00 € |

V. Sonderleistungen

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Bereitstellung einer Verschlussstür für Urnenkammern
im Falle der Zweit- oder Drittbelegung | 150,00 € |
| 2. | Kosten für Einebnungen | |
| | a) eines Sarggrabes | 110,00 € |
| | b) eines Urnengrabes | 55,00 € |
| 3. | Pflegekosten für vorzeitig eingeebnete Grabstätten
bis zum Ende der gesetzlichen Ruhefrist | |
| | a) Erdurnenreihengrab | 20,00 €/Jahr |
| | b) Erdurnenfamiliengrab je Grabstelle | 30,00 €/Jahr |
| | c) Reihengrabstätte | 50,00 €/Jahr |
| | d) Kindergrab | 25,00 €/Jahr |
| | e) Familiengrab je Grabstelle | 50,00 €/Jahr |